

Einstiegsgeld

Einstiegsgeld

Bereits seit dem 1. Januar 2005 kann Arbeitslosengeld-II-Empfängern die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen wollen, zur Sicherung des Lebensunterhalts ein Zuschuss (Einstiegsgeld) gewährt werden.

Das Einstiegsgeld (ESG) nach § 16b SGB II wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II (ALG II) erbracht. Das Gesetz sieht eine Höhe von maximal 50 % der ALG-II-Regelung (364 Euro seit 01/11) vor. Die Förderdauer liegt bei maximal 24 Monaten. Zugangsvoraussetzung für die Gewährung des Einstiegsgeldes ist, dass eine selbständigen Tätigkeit aufgenommen wird, die voraussichtlich geeignet ist die Hilfebedürftigkeit zu überwinden und nicht nur zu reduzieren. Gefördert werden kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder die Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit.

Grundlage für die Bemessung des Einstiegsgeldes ist die Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes (ESGV) vom 29. Juli 2009, mit der ein bundesweit einheitliches Handeln angestrebt werden soll. Jedoch haben die Grundsicherungsträger (JobCenter) weiterhin einen breiten Ermessungsspielraum.

- Bei einer einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgeblichen monatliche Regelleistung (364 Euro). Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.
- Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 % der für den geförderten Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung (364 Euro) betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraumes in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.
- Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die vor Aufnahme der mit ESG geförderten selbständigen Tätigkeit bereits zwei Jahre und länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 % der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Bei Hilfebedürftigen, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 % der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Das Einstiegsgeld für den Hilfebedürftigen darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts entspricht.
- Das Einstiegsgeld kann für max. 24 Monate gewährt werden.

Das ESG muss beim zuständigen Ansprechpartner im JobCenter vor Aufnahme der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit beantragt werden. Damit der persönliche Ansprechpartner beim JobCenter die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens beurteilen kann, benötigt er mindestens eine aussagekräftige Beschreibung des Gründungsvorhabens, einen Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Aufstellung über die erforderlichen Anschaffung für die Gründung und die vorgesehene Finanzierung) und eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (Einschätzung der zu erwartenden Einnahmen und der betrieblichen Kosten). Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht, eine Gewährung ist u. a. von den vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig. Informieren Sie sich deshalb ausführlich auch zu den aktuellen Fördervoraussetzungen bei Ihrem JobCenter.

In der Publikation [Gründerzeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie](#) finden Sie verschiedene Tipps rund um das Thema "Gründung aus der Arbeitslosigkeit".

aktueller Stand: 10.08.2012

ANSPRECHPARTNER

[Fred Schneider](#)

Telefon: 0381 338-220

Fax: 0381 338-209

schneider_fred@rostock.ihk.de

[Christine Dörband](#)

Telefon: 0381 338-221

Fax: 0381 338-209

doerband@rostock.ihk.de

[Petra Knöpke](#)

Telefon: 0381 338-223

Fax: 0381 338-209

knoepke@rostock.ihk.de

[Martin Breitzmann](#)

Telefon: 0381 338-224

Fax: 0381 338-209

breitzmann@rostock.ihk.de

[Heidrun Kaufmann](#)

Telefon: 0381 338-141

Fax: 0381 338-109

kaufmann@rostock.ihk.de

[Theresa Duchow](#)

Telefon: 0381 338-120

Fax: 0381 338-109

duchow@rostock.ihk.de

[Simone Niemann](#)

Telefon: 0381 338-822

Fax: 0381 338-809

niemann@rostock.ihk.de

[Grit Müller](#)

Telefon: 0381 338-821

Fax: 0381 338-809

mueller@rostock.ihk.de

